

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 27. Juni 2022

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 3 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend Erhöhung der Gebühr für die amtliche Hundemarke (Hundemarkengebühr-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend Erhöhung der Gebühr für die amtliche Hundemarke (Hundemarkengebühr-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)

Auf Grund des § 2a Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 75/2021, wird verordnet:

#### § 1

##### Gebühr

Die Höhe der Gebühr, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin für eine amtliche Hundemarke zu entrichten ist, wird mit EUR 4,00 festgesetzt.

#### § 2

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2013, Pol01-656-2013 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Dr. Johannes Beer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Angeschlagen 04.07.2022 Huber  
Abgenommen.....